HAUPTSATZUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13.11.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Technischen Ausschuss oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

δ4

Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
 - 1.1. der Technische Ausschuss.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sechs weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (persönlicher Stellvertreter).

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten des beschließenden Ausschusses

- (1) Der beschließende Ausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
 - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,00 EUR, aber nicht mehr als 60.000,00 EUR beträgt,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 EUR, aber nicht mehr als 10.000,00 EUR im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließendem Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse des beschließenden Ausschusses ändern, solange sie noch nicht vollzogen sind, oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete des Technischen Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der des beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - 1.1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung), ohne Bauleitplanung,
 - 1.2. Versorgung und Entsorgung,
 - 1.3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 - 1.4. Verkehrswesen,
 - 1.5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 - 1.6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 - 1.7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
 - 1.8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
 - 1.9. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung,
 - 1.10. Bepflanzung von Gemeindegrundstücken.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
 - 2.1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch BauGB),
 - die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.3 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
 - die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),

- 2.3. die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 60.000,00 EUR im Einzelfall.
- 2.4. die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von mehr als 8.000,00 EUR aber nicht mehr als 15.000,00 EUR im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5. Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagungen gemäß § 15 BauGB,
- 2.6. die sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144 – 145 BauGB, wenn die Entscheidung der Angelegenheit für die Durchführung der Sanierung von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

IV. Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 9

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von bis zu 5.000,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.3. Einstellung, Kündigung und Ein- bzw. Höhergruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppen bis E9 bzw. S11, sowie Ernennung, Einstellung, Entlassung und Beförderung von Beamten bis Besoldungsgruppe A9 und von Auszubildenden im Beschäftigten- oder Beamtenverhältnis sowie die Einstellung und Entlassung von Aushilfen und von Praktikanten. Vorgenanntes gilt nicht für Hausmeister der Hallen und der Schulen.
 - 2.4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 EUR im Einzelfall,
 - 2.6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einen Höchstbetrag 2.6.2. von 15.000,00 EUR,
 - 2.6.3. über 6 Monate bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR

- 2.6.4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 EUR beträgt,
- 2.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,00 EUR im Einzelfall,
- 2.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 6.000,00 EUR im Einzelfall,
- 2.9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 6.000,00 EUR im Einzelfall,
- 2.10. die Vergabe von planerischen Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis 8.000,00 EUR,
- 2.11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- 2.13. die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 2.14. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.15. die Erklärung des für Bauvorhaben und Bauvoranfragen erforderlichen Einvernehmens der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit keine Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans beantragt werden,
- 2.16. die sanierungsrechtliche Genehmigung nach §§ 144-145 BauGB, wenn die Entscheidung der Angelegenheit für die Durchführung der Sanierung nicht von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 10

Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) Aus der Mitte des Gemeinderats werden drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt. Sie werden nach jeder Gemeinderatswahl neu bestellt.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf Fälle der Verhinderung.

VI. Ortsteile

§ 11

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Empfingen
 - 1.2. Wiesenstetten
 - 1.3. Dommelsberg
- (2) Die Namen der in Absatz 1 Nr. 1.2 und 1.3 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind:
 - 3.1. für den Ortsteil Nr. 1.1 die Gemarkung der früheren Gemeinde Empfingen umfassend,
 - 3.2. für die Ortsteile Nr. 1.2 und 1.3 die Gemarkung der früheren Gemeinde Wiesenstetten umfassend.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 12

Unechte Teilortswahl

- (1) Von den in § 11 Absatz 1 genannten Ortsteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Absatz 2 Satz 1 GemO:
 - 1.1. der Ortsteil Empfingen (Wohnbezirk I)
 - 1.2. die Ortsteile Wiesenstetten und Dommelsberg (Wohnbezirk II)
- (2) Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 3.1. Wohnbezirk I Ortsteil Empfingen

12 Sitze

3.2. Wohnbezirk II Ortsteile Wiesenstetten und Dommelsberg

2 Sitze

VIII. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 30.01.2015 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Empfingen, den 14.11.2018

Gez.

Ferdinand Truffner

-Bürgermeister-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.